

ist nicht ganz befriedigend. Man findet am Ende eines jeden Teiles eine Zusammenstellung der wichtigsten Titel. Zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht wurden z. B. 25 Titel zusammengestellt (S. 317—318). Das entspricht dem Stand der polnischen Fachliteratur in diesem Bereich bei weitem nicht.

Zusammenfassend ist die Arbeit allen dringend zu empfehlen, die sich mit polnischem Recht beschäftigen. Trotz der seit Erscheinen dieses Nachschlagewerkes verstrichenen Zeit behält es seinen bleibenden Wert mindestens so lange bei, als keine neuere gleichwertige Buchveröffentlichung erscheint.

Hamburg

Georg Geilke

Stefan Ritterman, Pojęcia materialne w prawie cywilnym. Studium z zakresu metodologii nauki prawa cywilnego. Rozważania ogólne. [Der materielle Begriff im Zivilrecht. Studie aus dem Bereiche der Methodologie der Zivilrechtslehre. Allgemeine Erwägungen.] (Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, Rozprawy i Studia, Bd XLVII.) Nakł. Uniwersytetu Jagiellońskiego. Krakau 1962. 336 S.

In einer Einleitung trifft der Vf. die Feststellung, daß die Zivilisten in weit geringerem Umfange als die Strafrechtler systematisch zwischen materiellen und formellen Begriffen zu unterscheiden pflegen. Die erklärte Aufgabe, die sich der Vf. selbst stellt, ist die Einführung eines solchen Dualismus in die Zivilrechtslehre.

Der Vf. beschäftigt sich hauptsächlich mit vier Fragenkomplexen: 1. Der Methode der Konstruktion von Rechtsbegriffen, 2. der Analyse der rechtstheoretischen Ansichten über die Konstruktion der Rechtsbegriffe; 3. die Anwendbarkeit der Thesen des Vfs. auf zivilrechtliche Begriffe und 4. die methodologischen Tendenzen des Vfs. im Lichte der aktuellen Problematik der Methodologie der rechtswissenschaftlichen Disziplinen.

Zur Erreichung seines Zieles setzt sich der Vf. in besonders gründlicher Weise mit den „bourgeois“ Lehren auseinander (S. 58—249), während er dem historischen Materialismus und der materialistischen Methode knappe 34 Seiten widmet (S. 250—284).

Den Zivilisten wird in besonderem Maße das VIII. Kapitel des Buches interessieren, das sich mit Einzelproblemen auseinandersetzt. Der Vf. versucht hier eine grundsätzliche Lösung einzelner Fragen zu finden, wie der des zivilrechtlichen Begriffes, der Rechtspersönlichkeit, des subjektiven Rechts, des Eigentumsrechts, des Rechts der unerlaubten Handlung usw.

Die aus insgesamt acht Kapiteln mit 23 Untertiteln bestehende Arbeit wird durch ein Literaturverzeichnis sowie je ein französisches und russisches Résumé abgerundet.

Hamburg

Georg Geilke

Andrzej Burda, Polskie prawo państwowe. [Das polnische Staatsrecht.] Państwowe Wydawnictwo Naukowe. Warschau 1962. 296 S.

Der Vf., früherer Generalstaatsanwalt und nunmehr Professor der Warschauer Universität, gehört zweifellos zu den profiliertesten und eigenwilligsten Vertretern der polnischen Rechtswissenschaft. Das von ihm und dem Mitautor Prof. Klimowicki im Jahre 1958 erschienene „Staatsrecht“ („Prawo państwowe“) erregte einiges Aufsehen dadurch, daß es in sehr ent-